

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Weilerswister Tafel eV**.

Der Verein hat seinen Sitz in Weilerswist und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Euskirchen eingetragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziel

Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen, politischen und konfessionellen Ziele. Im Rahmen dieser Zielsetzung wird der Verein durch unmittelbare Absprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und Bedürftigen, wie Obdachlosen, Armen etc. zuzuführen. Der Verein wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit Publikationen und Erklärungen herausgeben. Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist es, Mitbürger - auch jugendliche und ausländische - für ihre Verantwortung gegenüber sozial Benachteiligten zu sensibilisieren und zur Mitarbeit zu gewinnen. Der Verein wird seine Arbeit in das Netz der Hilfsprogramme für sozial Benachteiligte eingliedern und so gemeinsam mit anderen den Betroffenen Hilfestellung zu einem selbst verantworteten Leben leisten.

§3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Das Mehrheitsverhältnis der Abstimmung ist für die Aufnahme ausschlaggebend.

§4 Fördermitgliedschaft

Daneben kann eine Fördermitgliedschaft erworben werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell, sind aber nicht stimmberechtigt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§5 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

§6 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus
der/dem Vorsitzenden,
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
die/dem Geschäftsführer(in),
die/der Kassierer(in) und
der/dem Schriftführer(in).

Den Verein vertreten jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes. Der/Die Sprecher/in des Vorstandes ist die/der Vorsitzende. Alle Entscheidungen werden den Mitgliedern des Vorstandes dargelegt. Der Vorstand arbeitet in Treu und Glauben. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Über in Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und stellt die Jahresabrechnung auf.

§9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, dabei sind die Gründe anzugeben. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest, nimmt den Jahres- und Rechnungsbericht entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und beschließt über die Bestellung der Prüfer.

§10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. In dieser sind die Tagungsordnungspunkte bekannt zu geben. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen (Datum des Poststempels). Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis zu einer Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§11 Ablauf von Mitgliederversammlungen

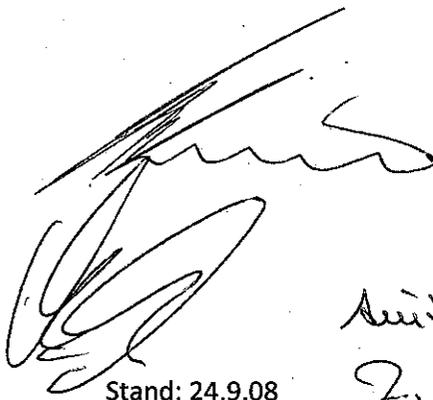
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter/in. Die gefassten Beschlüsse sind für den Verein bindend, wenn diese mehrheitlich gefasst worden sind. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins sind Mehrheiten von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§12 Sicherung des sozialen mildtätigen Zweckes

1. Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen ausschließlich nur für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Verwaltungsausgaben sind niedrig zu halten.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

4. Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins können ein Geschäftsführer und darüber hinaus notwendiges Hilfspersonal für die Verwaltungsaufgaben und die Bildungstätigkeit angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.
5. Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zwecke nach § 2 gerichtet und hat den Nachweis darüber durch ordnungsgemäße Buchführung zu führen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder eine steuerbegünstigte anerkannte Körperschaft, die das Vereinsvermögen entsprechend dem Satzungszweck zu Unterstützung Hilfsbedürftiger verwenden soll, darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine dem Zweck und dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommende und zulässige Regelung. Entsprechendes gilt für den Fall einer ergänzungsbedürftigen Lücke.

Weilerswist, den 24.1.2020



Stand: 24.9.08

Antje Mielchorein
Zwecken